

50/137. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der am weitesten akzeptierten Menschenrechtsübereinkünfte ist, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet wurden,

im Bewußtsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

mit nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 49/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994, insbesondere deren Ziffer 7,

besorgt darüber, daß die die Finanzierung des Ausschusses betreffende Änderung des Übereinkommens, die auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossen¹⁰ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde, noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses¹¹,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung* aus für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung¹² sowie für seinen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *ermutigt* den Ausschuß, voll zur Durchführung der Dritten Dekade und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms¹³ beizutragen, namentlich durch die weitere Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁴;

3. *begrüßt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Stellen und Mechanismen der Vereinten Nationen, wie beispielsweise die mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵ abgehaltenen Treffen, und ermutigt dazu, diese in Zukunft fortzusetzen, insbesondere auch mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *befürwortet* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß zur Prüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Berichte überfällig sind, und zur Ausarbeitung abschließender Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingeführt hat;

5. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung* für die Bemühungen aus, die er laufend unternimmt, um wirksamer zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich auch zur Frühwarnung und zur Durchführung von Dringlichkeitsverfahren, beizutragen, und begrüßt seine diesbezüglichen Beschlüsse und Maßnahmen¹⁶;

6. *begrüßt* den vom Ausschuß am 17. März 1995 verabschiedeten Beschluß 9 (46) mit dem Titel "Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung" und die allgemeine Empfehlung XIX (47) zu Artikel 3 des Übereinkommens¹⁷;

¹² Resolution 38/14, Anlage.

¹³ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18)*, Kap. VIII.

¹⁵ Ebd., Kap. I, Ziffer 13.

¹⁶ Ebd., Kap. II.

¹⁷ Ebd., Kap. I, Ziffern 17 und 18 und Anhänge III und VII.

¹⁰ Siehe A/49/499, Anhang I.

¹¹ A/50/467.

7. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesem noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und dabei sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸ hervorgeht;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen¹⁰ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine sechsvierzigste und siebenundvierzigste Tagung¹⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben kann;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

14. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung diese Resolution zur Kenntnis zu bringen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/138. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/150 vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁰ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission²¹ über den Einsatz von Söldnern und mit Söldnern zusammenhängende Aktivitä-

¹⁸ A/50/467, Anhang I.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18).

²⁰ Resolution 44/34, Anlage.

²¹ A/50/390 und Add. I.